

**Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche
für die interne Dokumentenlieferung
durch Hochschulbibliotheken
(Gesamtvertrag „Interne Dokumentenlieferung“)**

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), dieses vertreten durch Herrn Regierungsdirektor Martin Albrecht, Ludwig-Erhard-Ring 8, 99099 Erfurt

im Folgenden: der Bund

und

das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
der Freistaat Sachsen
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatssekretär Tobias Dünow, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin,

im Folgenden: die Länder

einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Herrn Dr. Robert Staats und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied Frau Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

im Folgenden: VG WORT

sowie die

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST (VG Bild-Kunst), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi und das ehrenamtliche Vorstandsmitglied Lutz Fischmann, Weberstraße 61, 53113 Bonn

im Folgenden: VG Bild-Kunst

andererseits

vereinbaren zur Umsetzung von § 60e Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgenden Gesamtvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 60e Abs. 5 UrhG für den auf Einzelbestellung eines Nutzers erfolgenden Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken im Sinne von § 1 Abs. 3 dieses Vertrags („Bibliotheken“) ausschließlich in Fällen einer „internen Dokumentenlieferung“, d.h. in Fällen, in denen die Bibliothek körperschaftlich mit einer Bildungseinrichtung im Sinne von § 60a Abs. 4 UrhG – soweit sie dem tertiären Bildungsbereich zuzuordnen ist – verbunden ist und der Versand an Studierende (einschließlich Fernstudierende) derselben Bildungseinrichtung erfolgt.
- (2) Vertragsgegenstand sind ausschließlich der Versand per Post, Fax und in sonstiger elektronischer Form von bis zu 10% eines erschienenen Werkes sowie einzelner Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, ausschließlich von Deutschland aus nach Deutschland.
- (3) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Bibliotheken, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich in kirchlicher Trägerschaft, oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind.
- (4) Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopienversand in den Fällen, die von den vertraglichen Regelungen zum „innerbibliothekarischen Leihverkehr“ zwischen der VG WORT und der VG Bild-Kunst einerseits und Bund und Ländern andererseits erfasst werden. Nicht Vertragsgegenstand ist ferner der Kopierendirektversand in den Fällen, die bereits vom Anwendungsbereich des am 1. März 2018 von VG WORT und VG Bild-Kunst veröffentlichten Tarifs erfasst werden; hierzu gehört insbesondere auch der Versand an Studierende einer anderen Bildungseinrichtung.

§ 2 Leistungen

- (1) Die Kultusministerkonferenz (KMK) meldet über die Deutsche Bibliotheksstatistik die Zahl der ausgeführten internen Dokumentenlieferungen gem. § 5 an die VG WORT.
- (2) Die VG WORT stellt die sich aufgrund des gem. § 5 gemeldeten Lieferaufkommens ergebende Vergütung der KMK jährlich bis zum 30. September in Rechnung.
- (3) Klarstellend halten die Parteien fest, dass eine Vergütungspflicht für gemeinfreie Werke nicht besteht. Die VG WORT gewährt daher bei Rechnungstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen

pauschalen Nachlass in Höhe von 10% für den Anteil an urheberrechtlich gemeinfreien Werken und solchen Werken, bei denen Rechteinhaber die Übermittlung gestattet haben (§ 60g Abs. 2 UrhG).

- (4) Bund und Länder entrichten die geschuldete Vergütung nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis binnen vier Wochen nach Rechnungstellung an die VG WORT, insoweit auch mit befreiender Wirkung gegenüber der VG Bild-Kunst. Der auf die Länder entfallende Anteil wird auf sie nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel umgelegt.
- (5) VG WORT und VG Bild-Kunst stellen Bund und Länder und die Bibliotheken von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrags frei.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff „**Artikel**“ umfasst bis zu 10% eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.
- (2) Eine Lieferung gilt als „**ausgeführt**“, wenn das bestellte Dokument an den Nutzer abgeschickt worden ist oder wenn eine Nachricht an den Nutzer abgeschickt worden ist, dass er das bestellte Dokument abrufen kann. Eine Lieferung gilt nicht als ausgeführt, wenn technische Mängel eine Nutzung des Dokuments verhindern, insbesondere bei unvollständiger Lieferung oder mangelhafter Kopierqualität. In solchen Fällen gilt nur die korrigierte Lieferung als ausgeführt.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für jede ab dem 1. Januar 2024 ausgeführte Bestellung, die die Voraussetzungen einer „internen Dokumentenlieferung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Vertrages erfüllt, als angemessene Vergütung pro Artikel einen Tarif in Höhe von **0,35 €**.
- (2) Der in Abs. 1 vereinbarte Euro-Betrag ist ein Nettobetrag und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (3) Für im Zeitraum ab dem 1. März 2018 bis 31. Dezember 2023 erfolgte interne Dokumentenlieferungen verständigen sich die Vertragsparteien auf die Leistung einer pauschalen Vergütung, die unter Berücksichtigung der Auskünfte gem. § 5 für die im Jahr 2024 ausgeführten Liefervorgänge rückwirkend festgelegt werden soll. Die Parteien werden hierzu noch eine separate Vereinbarung abschließen.

§ 5 Auskünfte

Die Kultusministerkonferenz übermittelt über die Deutsche Bibliotheksstatistik jährlich bis zum 30. Juni (erstmalig zum 30. Juni 2025) die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr ausgeführten Liefervorgänge an die VG WORT. Gemeldet werden alle Bestellungen, die im Wege der internen Dokumentenlieferung abgewickelt wurden.

§ 6 Pflicht zur Bekanntmachung

Bund und Länder werden die Bibliotheken i.S.v. § 1 Abs. 3 über den Inhalt dieses Gesamtvertrags informieren und diesen gegenüber auf eine Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Er trägt das Datum der letzten Unterschrift und endet am 31. Dezember 2025. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt.
- (2) Im Falle von wesentlichen Änderungen der rechtlichen Ausgangslage, insbesondere durch den deutschen oder europäischen Gesetzgeber oder Urteile höchster Gerichte, die die Auslegung von § 60e Abs. 5 UrhG betreffen, kann jede Seite Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrags schriftlich verlangen oder diesen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Für die Länder:

Potsdam, den 17.10.2023



Staatssekretär Tobias Dünow

Für den Bund:

Erfurt, den 30.10.23



Martin Albrecht

Für die Verwertungsgesellschaft WORT:

München, den 10.11.2023



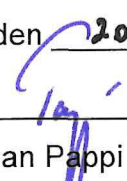
Dr. Robert Staats




Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski

Für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Bonn, den 20.11.2023



Dr. Urban Pappi



Lutz Fischmann